

Ausgabe 47

24. November 2022

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft
Zweite Anhörung zum Jahressteuergesetz beschlossen
BMF: Aufteilung der Vorsteuerbeträge bei gemischter Verwendung
BMF: Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG bei Saldierung der Vorsteuer (Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 1. Februar 2022 - V R 33/18)

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 24. November 2022
Weitere Veröffentlichungen vom Tage
Zufluss ausländischer Honorare und Anrechnung ausländischer Steuern
Tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrages

Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 22. November 2022

Terminplaner

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF: Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 21. November 2022 ein Schreiben zur Beherrschungsidentität bei mittelbarer Beteiligung über eine Kapitalgesellschaft an einer Besitz-Personengesellschaft veröffentlicht. Darin nimmt das BMF zu dem BFH-Urteil vom 16. September 2021 (IV R 7/18) Stellung.

Hintergrund

Der BFH hat mit Urteil vom 16. September 2021 – IV R 7/18 (siehe unseren [Blogbeitrag](#)) entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung entschieden, dass auch eine Beteiligung der an der Betriebsgesellschaft beteiligten Gesellschafter an einer Besitz-Personengesellschaft, die lediglich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft besteht, bei der Beurteilung einer personellen Verflechtung als eine der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung zu berücksichtigen ist.

Bei einer Beteiligung an einer Besitz-Personengesellschaft, die ausschließlich mittelbar über eine Kapitalgesellschaft besteht, wurde bislang wegen des sogenannten Durchgriffsverbots weder die Beteiligung an der Betriebsgesellschaft noch eine damit verbundene Beherrschungsfunktion der Besitzgesellschaft zugerechnet.

Vertrauensschutzregelung des BMF

Aus Vertrauensschutzgründen ist eine solche Beteiligung bei der Beurteilung einer personellen Verflechtung als eine der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung erst ab dem Veranlagungszeitraum 2024 zu berücksichtigen.

Die Rechtsprechung des BFH zur fehlenden personellen Verflechtung zwischen Schwester-Kapitalgesellschaften (BFH vom 1. August 1979 - I R 111/78, BStBl II 1980 S. 77) ist weiterhin anzuwenden.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 21. November 2022, [IV C 6 - S 2240/20/10006 :002](#).

Zweite Anhörung zum Jahressteuergesetz beschlossen

Der Finanzausschuss des Bundestages hat in seiner Sitzung am 21. November 2022 die Durchführung einer weiteren öffentlichen Anhörung zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Jahressteuergesetzes beschlossen. Bei den geplanten Änderungsanträgen geht es u.a. um die Einführung einer sog. Übergewinnsteuer.

Dabei soll es um noch vorzulegende Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP gehen, die die Umsetzung der EU-Verordnung zu den Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise betreffen.

Unter anderem sollen in den Wirtschaftsjahren 2022 oder 2023 entstandene Gewinne, die im Vergleich zu den Vorjahren eine bestimmte Grenze des Durchschnittsgewinns übersteigen, besteuert werden (sog. Zufalls- oder Übergewinne).

Außerdem soll die Steuerpflicht der Gas-Umlage Thema der öffentlichen Anhörung werden. Die erste Anhörung zum Jahressteuergesetz ([20/3879](#), [20/4229](#)) hatte am 7. November stattgefunden.

Fundstelle

[hib – heute im bundestag Nr. 675.](#)

BMF: Aufteilung der Vorsteuerbeträge bei gemischter Verwendung

Das Bundesfinanzministerium hat in einem aktuellen Schreiben drei frühere Urteile des Bundesfinanzhofs zur Vorsteueraufteilung nach § 15 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz als für die Finanzverwaltung über den entschiedenen Einzelfall hinaus bindend erklärt und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst.

Hintergrund

Verwendet ein Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine in Anspruch genommene sonstige Leistung sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, müssen die angefallenen Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufgeteilt werden. Nach Unionsrecht ist für die Aufteilung im Grundsatz ein auf die Gesamtheit der von dem Unternehmer bewirkten Umsätze bezogener Umsatzschlüssel anzuwenden. Die Mitgliedstaaten können jedoch nach Art. 173 Abs. 2 MwStSystRL von diesem Grundsatz abweichen. Von dieser Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber mit § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG in Form des Vorrangs von „anderen wirtschaftlichen Zuordnungen“ vor einer Aufteilung nach den Umsätzen Gebrauch gemacht. Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist danach nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist.

Die BFH-Entscheidungen zur Vorsteueraufteilung

- Mit Urteil vom 16. November 2016 ([V R 1/15](#)) hat der BFH im Fall der von einem Blockheizkraftwerk erzeugten Produkte entschieden, dass eine Aufteilung der Vorsteuern nach den produzierten

Leistungen in kWh nicht sachgerecht ist. Stattdessen sei nach dem Verhältnis der Marktpreise der produzierten Strom- und Wärmemenge (als objektbezogenem Umsatzschlüssel) aufzuteilen.

- In einer weiteren Entscheidung hat der BFH geurteilt, dass eine Schätzung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuer unter Verwendung eines selektiven Personalschlüssels nicht als sachgerecht anzusehen sei, da dies nicht zu präziseren Ergebnissen führt, weil dabei nicht berücksichtigt wird, dass alle Mitarbeiter zur Erwirtschaftung des Geschäftsergebnisses beigetragen haben (Urteil vom 23. Oktober 2019 – [XI R 18/17](#)).
- Nach § 15 Abs. 4 UStG sind nur gesetzlich geschuldete Vorsteuerbeträge aufteilbar, so der BFH im Urteil vom 23. Oktober 2019 ([V R 46/17](#)). Im Streitfall lag wegen der Ausgangsumsätze der Klägerin hinsichtlich der von ihr bezogenen Vermietungsleistungen möglicherweise bei ihrem Vermieter keine wirksame Option nach § 9 Abs. 2 UStG vor, sodass die ausgewiesene Steuer dann nach § 14c Abs. 1 UStG geschuldet wurde.

Abschnitt 2.5 Abs. 20 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) wurde entsprechend geändert.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn sich ein Steuerpflichtiger für bis zum 31. Dezember 2022 bezogene Leistungen auf die bisherigen Regelungen in Abschnitt 2.5 Abs. 20 UStAE beruft.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 18. November 2022 ([III C 2 - S 7306/19/10002 :002](#)).

BMF: Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG bei Saldierung der Vorsteuer (Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 1. Februar 2022 - V R 33/18)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 23. November 2022 ein Schreiben zur Vorsteuerberichtigung nach § 15a Umsatzsteuergesetz (UStG) bei Saldierung der Vorsteuer veröffentlicht.

Hintergrund

Mit Urteil vom 1. Februar 2022 – [V R 33/18](#), hat der BFH entschieden, dass die Vorsteuerberichtigung nach § 15a Abs. 1 UStG einen ursprünglichen Vorsteuerabzug voraussetze (LS 1). Ein solcher könne sich in den Fällen des § 13b UStG a. F. aus der Saldierung der Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 Satz 1 UStG a. F. mit dem Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG ergeben (LS 2).

Dazu vertritt das BMF folgende Auffassung:

Neben den vom BFH entschiedenen Fällen eines Übergangs der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG und einem korrespondierenden Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG gelten die Grundsätze auch für andere Fälle einer denkbaren Vorsteuersaldierung, z. B. einem innergemeinschaftlichen Erwerb nach § 1a UStG mit einem korrespondierenden Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG.

Weiterhin betrifft die Entscheidung alle Vorsteuerberichtigungen nach § 15a UStG, nicht nur – wie vom BFH entschieden – die nach Absatz 1. Darüber hinaus hat das BMF den UStAE in Abschnitt 15a.1 Abs. 4 angepasst.

Anwendung

Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 22. November 2022, [III C 2 - S 7316/19/10003 :002](#).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 24. November 2022

**Beschluss VI B 15/22
(AdV): AdV-Verfahren:
Keine ernstlichen
Zweifel an der
Verfassungsmäßigkeit
der Höhe der
Säumniszuschläge**

28. Oktober 2022

Bei summarischer Prüfung bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge (entgegen BFH-Beschlüsse vom 31.08.2021 - VII B 69/21 (AdV), und vom 23.05.2022 - V B 4/22 (AdV)). Aus unionsrechtlichen Grundsätzen (Äquivalenz-, Effizienz-, Verhältnismäßigkeits- und Neutralitätsprinzip) folgen ebenfalls keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der gesetzlich festgelegten Höhe der Säumniszuschläge (Anschluss an BFH-Beschluss vom 23.05.2022 - V B 4/22 (AdV), Rz 33 ff.).

Zum Urteil, siehe auch die [Pressemitteilung 056/22](#) zur mündlichen Verhandlung.

**Urteil I R 32/19:
Grenzgänger nach
dem DBA-Schweiz
1971/2010 bei 24-
Stunden-Diensten und
geringfügiger
Beschäftigung**

01. Juni 2022

Der Grenzgängerbegriff ist in Art. 15a Abs. 2 DBA-Schweiz 1971/2010 unabhängig von örtlichen Voraussetzungen oder Grenzzonen definiert. Ob eine Rückkehr an den Wohnort aufgrund der großen Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort zumutbar ist, betrifft die Frage, ob eine (schädliche) Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung vorliegt. Der Grenzgängerbegriff des Art. 15a Abs. 2 DBA-Schweiz 1971/2010 setzt keine Mindestanzahl an Grenzüberquerungen pro Woche oder Monat voraus. Die anders lautende Regelung in § 7 KonsVerCHEV verstößt gegen den Grundsatz des Vorrangs des Gesetzes.

Zum Urteil, siehe auch das teilweise inhaltsgleiche Urteil [I R 24/21](#) vom 28. Juni 2022.

**Urteil IV R 25/19:
Absetzungen für
Substanzverringerung
durch eine KG nach
Erwerb eines
Kiesvorkommens von
ihrem
Kommanditisten**

01. September 2022

Ein zur Inanspruchnahme von Absetzungen für Substanzverringerung berechtigender Anschaffungsvorgang liegt auch dann vor, wenn eine Personengesellschaft einen Bodenschatz entgeltlich von ihrem Gesellschafter erwirbt und das Veräußerungsgeschäft einem Fremdvergleich standhält (Bestätigung des BFH-Urteils vom 04.02.2016 - IV R 46/12, BFHE 253, 95, BStBl II 2016, 607). Ein entsprechender Anschaffungsvorgang ist steuerrechtlich nicht anzuerkennen, wenn die getroffenen Vereinbarungen zur Fälligkeit der Kaufpreiszahlung und zum Zeitpunkt des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten nicht beachtet werden.

Zum Urteil



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil IX R 22/21: Steuerbarkeit des Gewinns aus der Veräußerung eines sog. Mobilheims

24. Mai 2022

[Zum Urteil](#)

Urteil X R 3/19: Zurechnung eines Einkünftebestands im Verhältnis zwischen einer Kapitalgesellschaft und deren (Allein-)Gesellschafter

16. Februar 2022

[Zum Urteil](#)

Rechtsprechung im Blog

Zufluss ausländischer Honorare und Anrechnung ausländischer Steuern

Der Einbehalt eines Teils des Honorars seitens des Auftraggebers unter Hinweis auf eine Quellensteuerschuld des Auftragnehmers führt bei Gewinnermittlung nach der Einnahme-Überschussrechnung (noch) nicht zu einem Zufluss von Betriebseinnahmen in dieser Höhe beim Auftragnehmer. Ein Zufluss tritt nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs nur dann ein, wenn der Auftraggeber diese Steuerschuld insoweit auch tatsächlich begleicht.

Sachverhalt

Der Streitfall betrifft die Höhe der steuerlich anzusetzenden Betriebseinnahmen einer Steuerpflichtigen (Klägerin), die als Discjockey im europäischen Ausland tätig war und ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelte. Die vereinbarten Honorare wurden ihr von den ausländischen Auftraggebern nicht vollständig ausgezahlt, sondern zum Teil als Quellensteuer zur Begleichung der im Ausland anfallenden Steuerzahlungen einbehalten. Über einen Teil dieser Steuerzahlungen konnte die Klägerin sogenannte „tax certificates“ vorlegen. Soweit sie das nicht konnte, setzte das Finanzamt die Betriebseinnahmen in ungekürzter Höhe an.

Die Klägerin war der Auffassung, dass bei Ansatz des vollen vereinbarten Honorars als Betriebseinnahme die einbehaltenen Beträge als Betriebsausgaben (BA) berücksichtigt werden müssten. In jedem Fall seien die Beträge, die für die Begleichung ausländischer Steuern einbehalten wurden, auf ihre Einkommensteuer anzurechnen. Das Finanzamt versagte den BA-Abzug im Hinblick auf § 12 Nr. 3 EStG sowie die Anrechnung ausländischer Steuern – soweit nicht „tax certificates“ vorlagen – mangels Erfüllung der Nachweisvoraussetzungen des § 68b Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV). Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg (Urteil vom 18.05.2017, 13 K 13280/14) hatte die Klage als unbegründet abgewiesen. Unter anderem führte das Gericht aus, dass ein Zufluss auch zu bejahen ist, wenn eine Zahlung nicht direkt an den Steuerpflichtigen geleistet wird, sondern für seine Rechnung anderweitig verwendet wird. Die einbehaltenen Honorarbestandteile lies das FG nicht zum Abzug als BA zu, weil Steuern vom Einkommen in § 12 Nr. 3 EStG ausdrücklich als nicht abzugsfähig erklärt seien.



Entscheidung des BFH

Der BFH hielt die Revision für begründet und hat die Sache an das FG zurückverwiesen. Das FG sei, so der BFH, von rechtlich unzutreffenden Maßstäben ausgegangen, soweit es Betriebseinnahmen auch in Höhe jener Honorareinbehalte angesetzt hat, für die ein Nachweis für die Zahlung ausländischer Steuern nicht vorgelegt werden konnte.

Zur Höhe der Betriebseinnahmen, soweit Honorare teilweise einbehalten wurden: Ein Zufluss findet nach Ansicht des BFH auch dann statt, wenn der Zuwendende im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen auf dessen Rechnung an einen Dritten leistet und damit eine Schuld des Steuerpflichtigen tatsächlich tilgt (sog. abgekürzter Zahlungsweg). Die Leistung im abgekürzten Zahlungsweg führt mit Eintritt der schuldbeitreitenden Wirkung zum Zufluss. Die Feststellungen des FG reichen nicht aus, um die dargelegten Kriterien für den Ansatz einer Einnahme als erfüllt ansehen zu können. Es fehlen insofern belastbare Feststellungen dazu, was zwischen der Klägerin als Gläubigerin und ihren Auftraggebern konkret vereinbart wurde (siehe hierzu die RZ. 24 bis 26 im Urteil).

Der BFH hat in seinem Urteil weitere Aspekte wie folgt näher beleuchtet:

Die Anrechnungshöchstbetragsberechnung nach § 34c Abs. 1 Satz 2 EStG nach Maßgabe des BFH-Urteils vom 18.12.2013 - [I R 71/10](#) (im Anschluss an das EuGH-Urteil [C-168/11](#), "*Beker und Beker*") **begegnet keinen unionsrechtlichen Bedenken und verstößt nicht gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz** (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz).

Die von § 68b EStDV aufgestellten **Nachweis-Anforderungen zur Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern sind unionsrechtlich** aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses wegen der Wirksamkeit der Steueraufsicht **gerechtfertigt** und gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist, da die Vorschrift nicht abschließend formuliert ist und über Steuerbescheide und Quittungen hinaus weitere Urkunden als Nachweis zulässt.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 16. März 2022 ([I R 10/18](#)), als NV-Entscheidung veröffentlicht am 17. November 2022.

Eine *englische Zusammenfassung* dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Tatsächliche Durchführung eines Gewinnabführungsvertrages

Das Finanzgericht Köln hat sich in einem Urteil unter anderem zu Fragen der Durchführung eines Gewinnabführungsvertrages geäußert und das Bestehen der ertragsteuerlichen Organschaft im Streitfall aufgrund einer nicht "zeitnahen" bzw. "in angemessener Zeit" erfolgten Erfüllung der Ansprüche aus dem bestehenden Gewinnabführungsvertrag verneint.

Sachverhalt

Ein Einzelunternehmer (A) schloss mit einer Tochter-GmbH (Klägerin) im Jahr 2002 einen Ergebnisabführungsvertrag (EAV) ab. In den folgenden Jahren wurden die abzuführenden Gewinne der GmbH auf einem Verrechnungskonto zwischen der GmbH und dem Einzelunternehmen gutgeschrieben. Auf diesem Konto wurden nur der abzuführende Gewinn und zu zahlende Zinsen verbucht. Gegenforderungen oder Pauschalzahlungen wurden nicht verbucht. Weitere

Buchungen fanden nicht statt; eine Begleichung der Verbindlichkeiten wurde ebenfalls nicht durchgeführt. Im Jahr 2017 vereinbarten die Klägerin und A eine Aufrechnungserklärung für die Zeiträume 2009 bis 2011, wonach das Verbindlichkeitskonto aus Organschaft gegenüber A mit dem Forderungskonto des A verrechnet wird.

Das Finanzamt vertrat nach einer Betriebsprüfung für die Streitjahre 2009 bis 2011 die Auffassung, dass der EAV mangels Durchführung steuerlich nicht vollzogen wurde. Die steuerliche Organschaft setze nämlich neben der finanziellen Eingliederung und dem formell ordnungsgemäßen GAV auch einen Vollzug des GAV während der gesamten Laufzeit voraus. Dies bedeute auch die Abführung des ganzen Gewinns der Organgesellschaft an den Organträger. Organträger und Organgesellschaft hätten entsprechende Forderungen und Verbindlichkeiten in ihrer Bilanz einzustellen. Die Verbuchung gegen ein laufendes Verrechnungskonto sei grundsätzlich zulässig, eine Erfüllung des GAV sei jedoch erst dann erfolgt, wenn auf diesem Verrechnungskonto Gegenforderungen verbucht würden bzw. regelmäßige Pauschalzahlungen zum Ausgleich des Verrechnungskontos erfolgten.

Richterliche Entscheidung

Das Finanzgericht schloss sich der Auffassung des Finanzamts an und wies die Klage als unbegründet ab. Der zwischen der Klägerin und dem Organträger nach Auffassung des Gerichts wirksam abgeschlossene GAV ist jedoch nicht durchgeführt worden.

Das Finanzgericht folgt der herrschenden Meinung in der einschlägigen Fachliteratur, wonach der GAV nur dann tatsächlich durchgeführt ist, wenn die durch den GAV begründeten Verpflichtungen innerhalb angemessener Zeit beglichen werden. Andernfalls ist nicht sichergestellt, dass der nach dem GAV an den Organträger abzuführende Gewinn auch tatsächlich bei diesem der zutreffenden Besteuerung unterworfen wird.

Im Streitfall ist die durch den GAV begründete Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Zeit beglichen worden. Die bloße Verbuchung auf dem Verrechnungskonto reicht jedenfalls im Streitfall nicht aus. Sie kommt lediglich dem Ausweis einer Verbindlichkeit gegenüber dem Organträger gleich, wenn es auf dem Verrechnungskonto – wie im Streitfall – nicht zu einem Ausgleich kommt.

Auch die Aufrechnung im Jahr 2017 für die Besteuerungszeiträume 2009 bis 2011 komme keiner fremdüblichen Erfüllung der durch den GAV begründeten Verpflichtung innerhalb angemessener Zeit gleich, weil sie erst Jahre nach dem Bilanzstichtag und der Fälligkeit mit Bilanzaufstellung und damit nicht zeitnah erfolgte.

Des Weiteren habe die Klägerin nicht wie im GAV vorgesehen ihren vollen Gewinn an das Einzelunternehmen des A abgeführt, denn durch die Anweisung im Wege des verkürzten Zahlungsweges zur Verrechnung der privaten Schulden des Einzelunternehmers A zu überweisen, ist dieser Teil des Gewinns nicht tatsächlich an das Einzelunternehmen abgeführt worden.

Fundstelle

Finanzgericht Köln, Urteil vom 21. Juni 2022 ([10 K 1406/18](#)), die eingelegte Revision ist beim BFH unter dem Az. I R 37/22 anhängig.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER

Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine, 22. November 2022

Überblick zur aktuellen Situation in der Ukraine

Die Datei finden Sie hier: [Lagebild Ukraine](#)

Terminplaner

Steuern zum Frühstück
Webcast, 01.12.

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2022 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.